VERORDNUNG (EWG) Nr. 1585/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1975

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 über die „EXIM" genannte Schutzmaßnahme für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 der Kommission vom 23. April 1975 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors (EXIM) im Rahmen von Schutzmaßnahmen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1406/75 (4), unterliegt die Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen der vorausgehenden Ausfuhr von Erzeugnissen des gleichen Sektors. Es muß klargestellt werden, daß die im Rahmen der gemeinschaftlichen Tarifkontingente durchgeführten Einfuhren von dieser Bedingung ausgenommen sind.

Es erscheint angezeigt, die „EXIM"-Regelung auch auf den Berufshandel für Lieferungen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (5) auszudehnen, da diese Lieferungen den Ausfuhren gleichgestellt sind.

Ferner ist es angebracht, die finanziellen Risiken des Berufshandels abzudecken, die sich aus der Ausfuhr von Erzeugnissen ergeben, die zu den für den Absatz auf dem Gemeinschaftsmarkt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 der Kommission vom 5. August 1974 über den Verkauf von Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1358/75 (7), geltenden Preisen bei den Interventionsstellen gekauft wurden, falls dieser Berufshandel die beantragte Einfuhrlizenz nicht erhält. Dessen zur Erlangung des Anspruchs auf die Beantragung einer Einfuhrlizenz notwendige Einbuße entspricht nicht nur dem Erstattungsbetrag, sondern außerdem dem Betrag des Unterschieds zwischen dem der Interventionsstelle gezahlten Preis und dem Preis, der hätte gezahlt werden können, falls der Berufshandel sich verpflichtet hätte, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 der Kommission vom 10. September 1974 über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1358/75, auszuführen, da die letztgenannten Verkäufe von der „EXIM"-Regelung ausgeschlossen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 wird mit Wirkung vom 1. Mai 1975 durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die im Rahmen der gemeinschaftlichen Tarifkontingente durchgeführten Einfuhren von anderen als zur Schlachtung bestimmten Stieren, Färsen und Kühen bestimmter Alpen- und Höhenrassen sowie von gefrorenem Rindfleisch werden von dieser Verordnung nicht betroffen."

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 wird nach dem vierten Unterabsatz mit Wirkung vom 1. Mai 1975 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Zur Anwendung dieser Verordnung gelten die Lieferungen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 als aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft ausgeführt."

Artikel 3

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Auf Antrag des Fleischkäufers gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 vermerkt die Interventionsstelle, sofern es sich um im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 aufgeführte Erzeugnisse handelt, im Verkaufsvertrag, daß der Käufer Anspruch auf den Unterschied zwischen den in diesen Verordnungen festgesetzten Preisen hat, vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse innerhalb der in

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 140 vom 31. 5. 1975, S. 50.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 216 vom 7. 8. 1974, S. 11.
(7) ABl. Nr. L 138 vom 29. 5. 1975, S. 19.
(8) ABl. Nr. L 248 vom 11. 9. 1974, S. 8.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 vorgesehenen Frist ausgeführt werden und der Käufer die beantragte Einfuhrlizenz nicht erhält.

Der Preisunterschied wird von der Interventionsstelle, bei der die Erzeugnisse gekauft wurden, gezahlt, und zwar auf Vorlage

a) des Verkaufsvertrags,

b) des Nachweises der in Absatz 2 genannten Ausfuhr,

c) des Nachweises, daß der Käufer die gemäß Artikel 4 beantragte Einfuhrlizenz nicht erhalten hat.

Die Interventionsstelle vermerkt in dem Verkaufsvertrag, daß der Preisunterschied gezahlt worden ist."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission